

**Von:** Office | Mag. Pretenthaler <[office@pretenthaler.at](mailto:office@pretenthaler.at)>  
**An:** A13\_Bau- und Raumordnung <[abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at](mailto:abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at)>  
**Gesendet am:** 22.03.2023 15:55:05  
**Betreff:** GZ: ABT13-14614/2023-4, GKB-Bergbau GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei fristgerecht die Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie erlassen wurde.

Sollten noch weitere Rückfragen notwendig sein, stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Werner Pretenthaler  
Rechtsanwalt

VOITSBERGER STRASSE 4  
8572 BÄRNBACH  
Tel.: 03142 61200  
BÜRO: SCHIESSSTATTGASSE 37  
8010 GRAZ  
e-mail: [office@pretenthaler.at](mailto:office@pretenthaler.at)  
[www.pretenthaler.at](http://www.pretenthaler.at)

Mag. Werner Pretenthaler  
Rechtsanwalt

Eingetragener Treuhänder  
R-Code: 607966

VOITSBERGER STRASSE 4, 8572 BÄRNBACH  
Telefon: 03142 61200  
E-Mail: office@pretenthaler.at UID: ATU64583926  
Sprechstelle: SCHIESSSTATTGASSE 37, 8010 GRAZ  
Telefon: 0316 810662

An die Steiermärkische Landesregierung  
p.A. Amt der Steiermärkischen  
Landesregierung - Abteilung 13  
Umwelt und Raumordnung  
Stempfergasse 7, 8010 Graz

per E-Mail: [abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at](mailto:abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at)

GZ: ABT13-14614/2023-4

Einwenderin: GKB-Bergbau GmbH, FN 170306a  
Voitsberger Straße 17  
8572 Bärnbach

vertreten durch: Mag. Werner Pretenthaler  
Rechtsanwalt  
Voitsberger Straße 4  
8572 Bärnbach  
Code R607966

wegen: Entwurf der Verordnung der Steiermärkischen  
Landesregierung mit der ein Entwicklungspro-  
gramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie  
- Solarenergie erlassen wird

I. Vollmachtsbekanntgabe  
II. Stellungnahme  
III. Urkundenvorlage

## I.

Die Einwenderin gibt bekannt, dass Sie

Mag. Werner Prettenthaler, Rechtsanwalt  
Voitsberger Straße 4  
8572 Bärnbach

mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt hat. Die Rechtsvertretung beruft sich gemäß § 10 Abs 1 AVG und § 8 Abs 1 RAO auf die erteilte Vollmacht.

## II.

Die Steiermärkische Landesregierung hat im Wege des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 13 - Umwelt und Raumordnung, den Entwurf der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie erlassen wird (im Folgenden kurz „VO SAPRO Solarenergie“ genannt), zur Begutachtung und zur Stellungnahme bis Freitag, den 24.03.2023, aufgelegt.

Zu diesem Verordnungsentwurf erstattet die Einwenderin fristgerecht nachstehende

### **Stellungnahme:**

#### **1. Vorbemerkungen**

1.1. Vorab ist festzuhalten, dass die Einwenderin die Erlassung der VO SAPRO Solarenergie begrüßt und der Ausbau erneuerbarer Energien in der Steiermark im Anbetracht des stetig voranschreitenden Klimawandels, bei gleichzeitig kontinuierlich steigender Energienachfrage unzweifelhaft

erstrebenswert ist. Ebenfalls befürwortet die Einwenderin die Kriterien zur Ausweisung der Vorrangzonen.

1.2. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien zur Ausweisung von Vorrangzonen nach der VO SAPRO Solarenergie, sind auch die ehemaligen Bergbauflächen der Einwenderin geradezu prädestiniert, um als Vorrangzone iSd VO SAPRO Solarenergie ausgewiesen zu werden. Das entspräche auch den Intentionen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes - EAG für Freiflächenanlagen. Allerdings erfolgte keine Prüfung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hinsichtlich der ehemaligen Bergbauflächen der Einwenderin, obwohl diese sämtliche Voraussetzungen zur Ausweisung als Vorrangzone erfüllen.

## **2. Ausweisung des ehemaligen Braunkohletagebau Oberdorf als Vorrangzone nach der VO SAPRO Solarenergie**

2.1. Als Vorrangzone nach der VO SAPRO Solarenergie kommt insbesondere der im Eigentum der Einwenderin stehende ehemalige Braunkohletagebau Oberdorf in Frage. Dieser ehemalige Tagebau befindet sich in den Katastralgemeinden 63322 Hochtregist und 63367 Tregist der Stadtgemeinden Bärnbach und Voitsberg. Zur besseren Darstellung wird dieser Stellungnahme unter einem der als Beilage ./1 bezeichnete Lageplan beigelegt, auf welchem mit roter Linie umrandet die potentiellen Flächen für PV-Anlagen am ehemaligen Braunkohletagebau ersichtlich sind. Die für den Ausbau von PV-Anlagen potentielle Fläche am Tagebau Oberdorf beträgt dabei rund 37,3 ha, wobei es bei 3,3 ha zusätzliche bauliche Schutzmaßnahmen gegen Bodenbewegungen aus der ehemaligen Bergbautätigkeit bedürfte.

2.2. Die Flächen des ehemaligen Braunkohletagbau Oberdorf erfüllen dabei sämtliche Voraussetzungen, die für die Ausweisung als Vorrangzone nach der VO SAPRO Solarenergie notwendig sind. So handelt es sich um eine prioritäre Fläche iSd § 1 Abs 3 Z 2 der VO SAPRO Solarenergie, da es sich hierbei um ehemalige Abbauf Flächen<sup>1</sup> von Braunkohle handelt und diese Flächen folglich eine geringe natur- und landschaftsbildliche Sensibilität aufweisen und für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht optimal genutzt werden können. Das ist zum einen durch den bergbaubedingten Mangel an natürlichem Oberboden und durch noch auf Jahrzehnte zu erwartende Setzungsbewegungen bedingt. Zudem beträgt die potentielle Fläche zur Errichtung von PV-Anlagen, wie bereits unter Punkt 2.1. festgehalten, rund 37,3 ha und erfüllt sohin die Voraussetzung nach § 2 VO SAPRO Solarenergie, wonach nur Flächen als Vorrangzonen ausgewiesen werden, die größer als 10 ha sind. Darüber hinaus besteht in keiner Weise ein örtliches Nahverhältnis der ehemaligen Tagbauf Flächen zu Siedlungsgebieten,<sup>2</sup> bzw. sind die Flächen des ehemaligen Tagbaus Oberdorf von Siedlungsgebieten nur beschränkt einsichtig, sodass weder eine Blendwirkung durch die zu errichtenden PV-Anlagen für etwaige Anrainer zu erwarten ist, noch würden die PV-Anlagen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen. In den Erläuterungen zur VO SAPRO Solarenergie wird zudem festgehalten, dass Vorrangzonen im Nahbereich von Umspannwerken bzw. der Einspeisepunkte in das Hochspannungsnetz auszuweisen sind, wobei die Entfernung maximal zehn Kilometer zu betragen hat.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Erläuterungen zur Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie erlassen wird, Seite 6.

<sup>2</sup> Weiters genannte Kriterien betreffend das SAPRO Solarenergie <https://www.politik.steiermark.at/cms/beitrag/12901035/122007071/> (aufgerufen am 08.03.2023).

<sup>3</sup> <https://www.politik.steiermark.at/cms/beitrag/12901035/122007071/> (aufgerufen am 08.03.2023).

Auch dieses Kriterium erfüllen die Flächen des ehemaligen Braunkohletagbaus Oberdorf, da diese nur ca. 2,5 km vom nächstgelegenen, noch für den ehemaligen Kraftwerksbetrieb dimensionierten, Umspannwerk „Bärnbach“ entfernt sind oder direkt in das in der Nachbarschaft befindliche private Stromnetz eines Industrieunternehmens einspeisen könnten. Diesbezüglich ist auch festzuhalten, dass die Einwenderin Liegenschaftseigentümerin von sämtlichen Grundstücken zwischen dem ehemaligen Braunkohletagbau Oberdorf und dem Umspannwerk „Bärnbach“ ist, sodass auch die Installation der notwendigen Infrastruktur problemlos vereinbart werden kann. Als ehemaliges bis ca. Ende 2004 im Betrieb befindliches Bergbaugelände ist selbstverständlich auch die notwendige Verkehrsinfrastruktur, bzw. Anbindung bereits gegeben.

- 2.3. Die Flächen des ehemaligen Braunkohletagbaus Oberdorf befindet sich darüber hinaus auch in keiner Ausschlusszone iSd § 5 VO SAPRO Solarenergie. Die Flächen sind in den Flächenwidmungsplänen der Stadtgemeinden Bärnbach und Voitsberg als land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Freiland ausgewiesen, wobei diese Flächen für landwirtschaftliche Nutzungen wegen der Restsetzung und in Ermangelung von ausreichend Oberboden nicht optimal geeignet sind. Weiters befindet sich der ehemalige Braunkohletagbau Oberdorf ebenso wenig in einer landwirtschaftlichen Vorrangzone (§ 5 Z 1 VO SAPRO Solarenergie), im Bergland über der Waldgrenze (§ 5 Z 2 leg cit), Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet (§ 5 Z 3 leg cit), in den Biotypen/Lebensräumen Moore, Sümpfe und Quellfluren, Halbtrockenrasen und Trockenrasen, sowie auf eiszeitlich entstandenen Seen und Weihern (§ 5 Z 4 leg cit), in einem Naturpark (§ 5 Z 5 leg cit), auf Waldflächen (§ 5 Z 6 leg cit), in Bereich von natürlich fließenden Gewässern (§ 5 Z 9 leg

cit) und auch nicht in der roten Gefahrenzone oder blauen Vorbehaltsbereich bzw. Funktionsbereich gemäß der ForstG-Gefahrenzonenplanverordnung und WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung (§ 5 Z 7 und 8 leg cit).

- 2.4. Ausdrücklich zu betonen ist zudem, dass die Flächen des ehemaligen Braunkohletagebau Oberdorf keinen natürlichen Lebensraum von besonders schützenswerten Arten iSd FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie, StNSchG, usw. darstellen. Sollte das Land Steiermark diesbezüglich über anderslautende Ausweisungen, Informationen, etc. hinsichtlich des ehemaligen Braunkohletagebau Oberdorf verfügen, wird gestellt der

### **Antrag**

auf Übermittlung der oben angeführten Unterlagen an die Einwenderin.

- 2.5. Zusammengefasst erfüllen die Flächen (Beilage ./1) des ehemaligen Braunkohletagebaus Oberdorf sämtliche Voraussetzungen für die Ausweisung als Vorrangzone iSd VO SAPRO Solarenergie, bzw. liegen keine Gründe vor, weshalb diese Flächen nicht berücksichtigt werden sollten. Dies auch insbesondere im Lichte des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), dessen Zielsetzungen die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis 2030 mengenwirksam um 27 TWh zu steigern, eine der Grundlagen der gegenständlichen VO SAPRO Solarenergie ist,<sup>4</sup> und welches Flächen von Bergbaugebieten für PV-Anlagen als besonders förderwürdig erachtet (§§ 33 Abs 3 Z 5 und 56 Abs 10 Z 5 EAG). Schon bereits aus diesem Grund wären die Flächen des ehemaligen Braunkohletagebaus

---

<sup>4</sup> Erläuterungen zur Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie erlassen wird, Seite 3.

Oberdorf als Vorrangzone iSd VO SAPRO Solarenergie zu berücksichtigen. Weiters würde die Ausweisung des ehemaligen Braunkohletagbaus Oberdorf als Vorrangzone iSd VO SAPRO Solarenergie geradezu das Sinnbild der Energiewende darstellen, wenn eine Abbaustätte von Braunkohle, welche als fossiler Brennstoff zum Klimawandel beigetragen hat, nunmehr die Stätte der Produktion von „grüner Energie“ ist.

### **3. Die Flächen des ehemaligen Braunkohletagbau Oberdorf im Vergleich zu bereits ausgewiesenen Vorrangzonen**

3.1. Festzuhalten ist auch, dass die Flächen des ehemaligen Tagbaus Oberdorf auch wesentlich besser geeignet sind, als bereits ausgewiesene Vorrangzonen. In der strategischen Umweltprüfung zur VO SAPRO Solarenergie wurden bei den einzelnen ausgewiesenen Vorrangzonen die Auswirkung der Installation von PV-Anlagen auf folgende Schutzgüter geprüft:

- Bevölkerung / Gesundheit der Menschen
- Nutzung der Flächen durch Menschen
- Landschaft / Erholung
- Biologische Vielfalt / Fauna und Flora
- Ressourcen / Wasser / Boden / Fläche
- Sachwerte / Kulturelles Erbe

3.2. Dabei wurde im Rahmen der Auswirkung auf die Gesundheit der Menschen, vor allem die optische Blendwirkung / Reflexionen durch PV-Anlagen berücksichtigt. Von den bislang 37 ausgewiesenen Vorrangzonen haben 34 Vorrangzonen (potentiell) negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen im Zusammenhang mit optischen Blendwirkungen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass eine Vielzahl der ausgewiesenen Vorrangzonen eine mögliche Blendwirkung auf Schnellstraßen bzw. Autobahnen hat (ua. PV-Vorrangzone Bachsdorf, Dobl,

Gralla, Großwillfersdorf, Mürzhofen) und damit ein besonderes einhergehendes Gefahrenpotential haben.

- 3.3. Hinsichtlich der Auswirkung der Vorrangzonen auf von Menschen genutzte Flächen ist festzuhalten, dass es sich bei den bereits ausgewiesenen Vorrangzonen ausschließlich um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, die zu einem Teil bewirtschaftete Ackerflächen (ua. PV-Vorrangzone Bachsdorf, Gosdorf-Ratschendorf, Gralla, Mötschendorf, Mürzhofen) darstellen, bzw. sich auch zum Teil innerhalb landwirtschaftlicher Vorrangzonen befinden (ua. PV-Vorrangzone Brunnsee, Dedenitz, Gosdorf-Ratschendorf, Gralla, Straß, Zwaring) und sich sohin in Ausschlusszonen gemäß § 5 Z 1 VO SAPRO Solarenergie befinden. Dabei ist insbesondere hinsichtlich der PV-Vorrangzonen, Straß, Tillmitsch und Zwaring zu betonen, dass die Ausweisung der Flächen laut der strategischen Umweltprüfung deutlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut der von Menschen genutzten Flächen haben.
- 3.4. Infolge der zum wesentlichen Teil bislang land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen als Vorrangzonen ist auch die Auswirkung auf das Schutzgut Boden zu einem großen Teil negativ. Insbesondere wird bei den bereits ausgewiesenen Flächen oftmals nicht beachtet, dass gemäß § 1 Abs 3 VO SAPRO Solarenergie prioritär Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie auf Dachflächen und Fassaden oder versiegelten oder vorbelasteten Flächen, oder mit direktem Anschluss an industriell gewerbliche Nutzungen, zu errichten sind. Dieses Ziel wird zum Teil mit den bereits ausgewiesenen Vorrangzonen nicht erfüllt.
- 3.5. Betreffend dem Schutzgut Landschaft ist zudem festzuhalten, dass sich vier ausgewiesene Vorrangzonen gar in Landschaftsschutzgebieten befinden (PV-Vorrangzone Burgfried,

Dedenitz, Dornau, Schwarzenbach), bzw. die Sichtbarkeit von einem Teil der Vorrangzonen erheblich ist. Darüber hinaus liegen acht Zonen innerhalb des Geltungsbereichs der Alpenkonvention.<sup>5</sup>

- 3.6. Auch auf das Schutzgut „Biologische Vielfalt / Fauna und Flora“ haben die bereits ausgewiesenen Vorrangzonen zum Teil negative Auswirkungen. So werden im Bezug auf Wildökologie/Fauna die Lebensraumkorridore durch die Vorrangzonen zum Teil massiv eingeschränkt und sind in diesem Zusammenhang zum Teil Ausgleichsmaßnahmen zwingend notwendig (ua. PV-Vorrangzone Neudorf, Schölbling, St. Johann). Hinsichtlich der PV-Vorrangzone Gosdorf-Ratschendorf ist zudem festzuhalten, dass sich die Vorrangzone in der Lebensraumeignung der Blauracke befindet, welche im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannt ist, bzw. nach der Roten Liste Österreich vom Aussterben bedroht ist.
- 3.7. Selbst wenn man daher bloß rudimentär die Flächen des ehemaligen Braunkohletagbau Oberdorf mit den bereits ausgewiesenen Vorrangzonen vergleicht, lässt sich feststellen, dass die Auswirkungen auf die geprüften Schutzgüter bei der Ausweisung des Tagebaus Oberdorf als Vorrangzone iSd VO SAPRO Solarenergie deutlich geringfügiger ausfallen, als zum Teil bei den bereits ausgewiesenen Vorrangzonen. Wie bereits unter Punkt 2.2. festgehalten, ist bspw. eine optische Blendwirkung für den Verkehr, aufgrund der Lage des Tagebaus Oberdorf nicht zu erwarten. Weiters würden weder Ackerflächen beeinträchtigt werden, noch befindet sich der ehemalige Braunkohletagbau Oberdorf im Gegensatz zu bereits ausgewiesenen Vorrangzonen in einer landwirtschaftlichen Vorrangzone oder einer anderen Ausschlusszone iSd § 5 VO

---

<sup>5</sup> Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 17, Landes und Regionalentwicklung, Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung (Stand 17.01.2023), Seite 14.

SAPRO Solarenergie. Zudem wäre auch die Sichtbarkeit der PV-Anlage aufgrund der Lage des ehemaligen Braunkohletagebaus Oberdorf nur äußerst begrenzt. Weiters befindet sich der ehemalige Braunkohletagebau Oberdorf weder in einem Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiet iSd StNSchG oder einem Europaschutzgebiet iSd FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutzrichtlinie und befindet sich am Gelände des ehemaligen Braunkohletagebau Oberdorf auch kein Lebensraum eines geschützten Tieres oder einer geschützten Pflanze nach der FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutz-Richtlinie. Generell wären bei der Ausweisung des ehemaligen Braunkohletagebaus Oberdorf als Vorrangzone iSd VO SAPRO Solarenergie keine bzw. nur sehr geringfügige Auswirkungen auf die im Rahmen der strategischen Umweltprüfung geprüften Schutzgüter zu erwarten. Darüber hinaus würde die Ausweisung des ehemaligen Braunkohletagebaus Oberdorf im Gegensatz zu den bereits ausgewiesenen Vorrangzonen das Ziel gemäß § 1 Abs 3 Z 2 VO SAPRO Solarenergie entsprechen vorbelastete Flächen für die Errichtung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie zu verwenden und damit einen wesentlichen Beitrag hinsichtlich des Schutzes der Ressource Boden leisten.

- 3.8. Ebenfalls ist im Vergleich zu den bereits ausgewiesenen Vorrangzonen die Infrastruktur als ehemaliges Bergbaugelände schon deutlich besser ausgebaut. Wie bereits unter Punkt 2. festgehalten, besteht bereits eine unmittelbare Zufahrt zu den potentiellen Flächen und befindet sich das nächste, noch für den ehemaligen Kraftwerksbetrieb dimensionierte, Umspannwerk nur ca. 2,5 km südlich des ehemaligen Braunkohletagebaus Oberdorf. Aufgrund dieser kurzen Distanz wären sowohl die Adaptierung des Umspannwerks als auch die Installation weiterer Stromleitungen deutlich kostengünstiger als bei bereits ausgewiesenen Vorrangzonen.

3.9. Zudem ist auch hervorzuheben, dass das Potential der zu gewinnenden Solarenergie im Vergleich zu, insbesondere den weiter nördlich gelegenen Vorrangzonen, spürbar höher ist. So beträgt die globale Horizontalstrahlung im Bereich des ehemaligen Braunkohletagbaus Oberdorf ca. 1.232,7 kWh/m<sup>2</sup><sup>6</sup> im Jahr, während diese etwa unter anderem im Bereich der PV-Vorrangzone Mürzhofen ca. 1.191,5 kWh/m<sup>2</sup>,<sup>7</sup> der PV-Vorrangzone Burgfried ca. 1.171,5 kWh/m<sup>2</sup><sup>8</sup> sowie im Bereich der PV-Vorrangzone Schwarzenbach ca. 1.164,2 kWh/m<sup>2</sup><sup>9</sup> im Jahr beträgt. Auch aus diesem Grund würden sich die Flächen des ehemaligen Braunkohletagbaus Oberdorf als zusätzliche Vorrangzone besser eignen, als bereits bislang ausgewiesene Vorrangzonen.

#### **4. Bestehendes Interesse an Errichtung von PV-Anlagen**

4.1. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass mehrere namhafte Energieunternehmen, die im Bereich des Ausbaus der erneuerbaren Energie tätig sind, bereits ihr Interesse gegenüber der Einwenderin kundgetan haben, die Flächen des ehemaligen Braunkohletagbaus Oberdorf für den Ausbau von PV-Anlagen zu nutzen.

4.2. Aufgrund der Größe der Flächen von rund 37,3 ha wäre eine effektive Nutzung zur Energieerzeugung nur möglich, wenn diese Flächen als Vorrangzone ausgewiesen werden, da gemäß

---

<sup>6</sup> <https://globalsolaratlas.info/map?c=47.080176,15.146027,11&s=47.080525,15.145599&m=site&pv=ground,180,38,1000> (aufgerufen am 08.03.2023).

<sup>7</sup> <https://globalsolaratlas.info/map?s=47.478581,15.390233&m=site&c=47.478464,15.390472,11&pv=ground,180,38,1000> (aufgerufen am 08.03.2023).

<sup>8</sup> <https://globalsolaratlas.info/map?s=47.531424,14.285625&m=site&c=47.531424,14.285625,11&pv=ground,180,39,1000> (aufgerufen am 08.03.2023).

<sup>9</sup> <https://globalsolaratlas.info/map?s=47.497542,14.470758&m=site&c=47.497542,14.470758,11&pv=ground,180,39,1000> (aufgerufen am 08.03.2023).

§ 5 Abs 1 der VO SAPRO Solarenergie in der örtlichen Raumplanung die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland zur Errichtung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha unzulässig ist. Dadurch wäre die Nutzung der gegenständlichen Flächen des Tagebaus Oberdorf im Falle einer Nichtausweisung als Vorrangzone zu weniger als zu einem Drittel zur Gewinnung von Solarenergie nutzbar.

4.3. Im Anbetracht der Zielsetzung einer bilanziell 100% heimischen Stromversorgung aus erneuerbaren Energiequellen bis 2030 in der Steiermark, kann es daher nicht Sinn- und Zweck der VO SAPRO Solarenergie sein, eine, wie oben näher erläutert, für den Ausbau von PV-Anlagen geradezu prädestinierte Fläche nicht zusätzlich als weitere Vorrangzone auszuweisen, obwohl diese im Vergleich zu bereits ausgewiesenen Vorrangzonen sogar besser geeignet wäre. Da auch mit einer Evaluierung der VO SAPRO Solarenergie nicht vor 2027-28 zu rechnen ist, wäre eine Nichtausweisung des ehemaligen Braunkohletagebaus Oberdorf eine massive Verschwendung, insbesondere auch in Anbetracht dessen, dass mehrere Energieunternehmen schon bereit wären diese Flächen für den Ausbau von PV-Anlagen zu nutzen.

## **5. Antrag**

Aus all diesen Gründen stellt die Einwenderin daher den

### **ANTRAG**

das Gebiet „ehemaliger Braunkohletagebaus Oberdorf“, wie in Beilage ./1 ersichtlich, in der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung mit der ein Entwicklungsprogramm für den

Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie erlassen wird, gemäß § 3 dieser Verordnung als Vorrangzone auszuweisen.

### III.

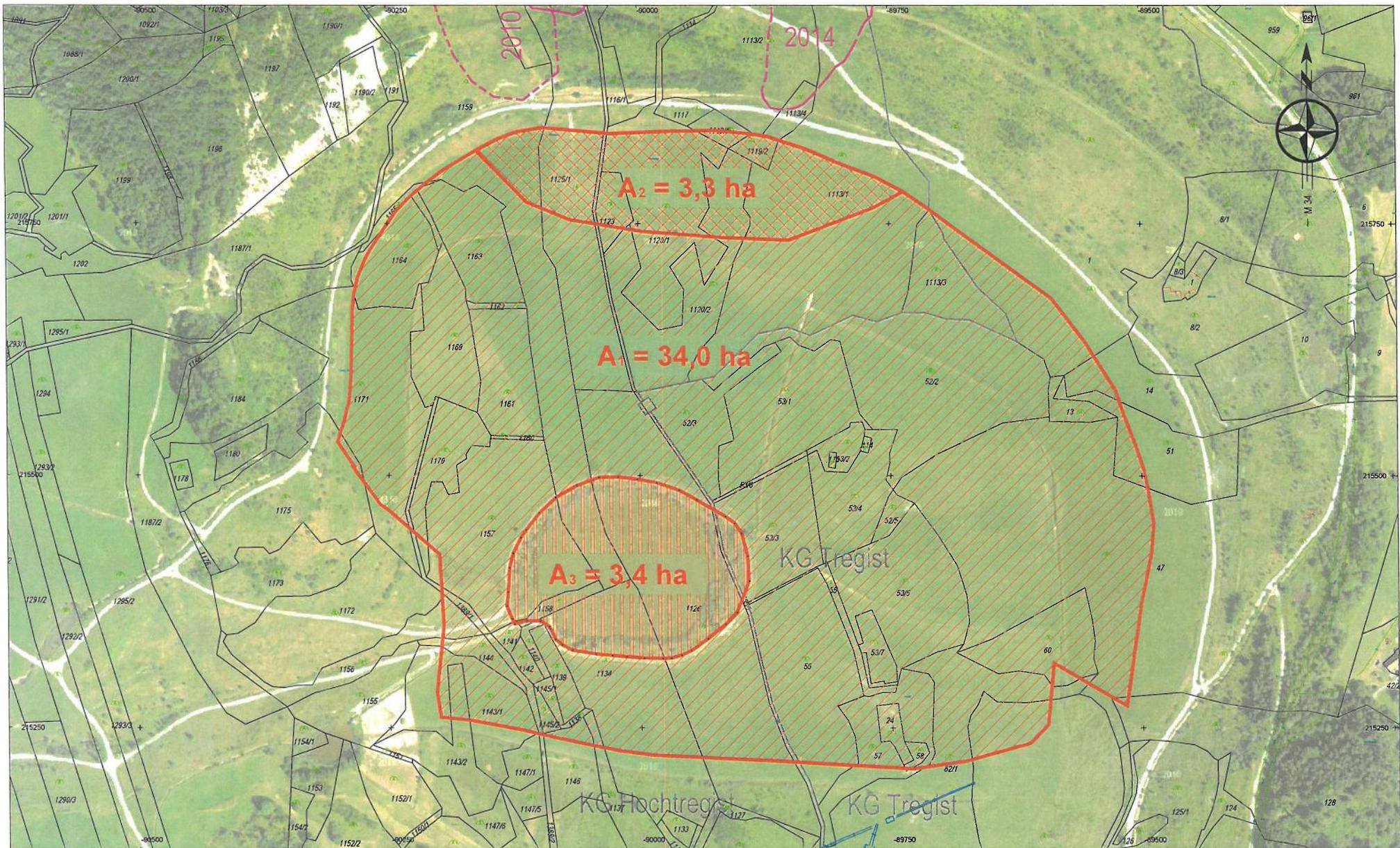
Unter einem erstattet die Einwenderin nachfolgende

#### Urkundenvorlage:

Beilage ./1

Lageplan des ehemaligen Braunkohletagbaus Oberdorf, in welchem die potentiellen Flächen für PV-Anlagen eingezeichnet sind

GKB-Bergbau GmbH



**Legende :**

- PV-Fläche ohne bauf. Schutzmaßnahmen
- PV-Fläche mit bauf. Schutzmaßnahmen
- Hauptsumpf Ostmulde
- Bodenbewegungsbereiche (Gleitung)
- Digitale Katastralmappe

**Potentielle Fläche zur Nutzung für PV-Anlagen:**  
(ohne bauliche Schutzmaßnahmen)

**Zusätzliche Fläche zur Nutzung für PV-Anlagen:**  
(bauliche Schutzmaßnahmen gegen Bodenbewegungen,  
nach geotechnischer Bemessung)

**Fläche Hauptsumpf Ostmulde:**

**A<sub>1</sub> = 34,0 ha**

**A<sub>2</sub> = 3,3 ha**

**A<sub>3</sub> = 3,4 ha**

**A<sub>sum</sub> = 40,7 ha**

<b>GKB-Bergbau GmbH</b> A-8572 Birmbach, Volsberger Straße 17 Tel: 0314243300, Fax: 0314243336-14, E-Mail: info@gkb-bergbau.at Web: www.gkb-bergbau.at		<b>Bergdirektion</b> Abteilung GM Web: www.gkb-bergbau.at
		Maßstab: 1 : 2500 VERM.DAT.: PLANDATUM: 2022-08-17 BEARBEITET: DI M. Troger
<b>Ehemaliger Braunkohlentagbau Oberdorf</b> <b>Potentielle Photovoltaik-Flächen in der Ostmulde</b> Flächenausweisung, Kataster, Luftbild		
V1/08M: Trages, Hochregal	G1/08M: Vordies, Birmbach	GEFÜB2: Waldberg
Vers:Ww, Marktschender DI, M. Troger	Birmbach, am 2022-11-15	MR: 922/32-4/-6/5/2/25-34-1 AUSFERTIGUNG: / GZ: GMZ208Zb